jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/30 1N508/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.05.1994

Norm

JN §20 Z1

Rechtssatz

Hat ein Richter die Gelegenheit zur Teilnahme am Verfahren nicht wahrgenommen und ist er im Zeitpunkt der Entscheidung auch nicht mehr Mieter, dann kommt ihm eine Parteistellung im Sinne des § 20 Z 1 JN nicht zu. Allein der Umstand, daß er gemäß § 22 Abs 4 Z 2 WGG vom vorliegenden Verfahren als ehemaliger Mieter zu verständigen war, begründet noch nicht seine Parteistellung.

Entscheidungstexte

- 1 N 508/94
  Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 N 508/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0045947

Dokumentnummer

JJR_19940530_OGH0002_00100N00508_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at